

# Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

## Inhalt

Vorbemerkung

I. Grundsätze der Studierendenschaft

II. StuRa

III. Legislative des StuRa

IV. Exekutive des StuRa

V. Schlussbestimmungen

## Vorbemerkung

Für den gesamten Text dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche jedes Geschlechts gleichermaßen ein. Der Studierendenrat der Hochschule für Musik Dresden wird im Folgenden kurz StuRa genannt.

## I. Grundsätze der Studierendenschaft

### §1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die Studierendenschaft der Hochschule für Musik Dresden bildet sich aus ihren Mitgliedern. Die Bedingungen der Mitgliedschaft werden durch die Mitgliedschaftsordnung geregelt. Jedes gewählte Mitglied des StuRas hat das Recht, die weibliche oder die männliche Bezeichnung seines Amtes zu führen. Ausländische und staatenlose Studienbewerber, denen befristet bis zum Bestehen bzw. endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung von Studierenden der Hochschule für Musik Dresden verliehen worden ist, werden im Rahmen dieser Satzung wie eingeschriebene Studierende behandelt.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.

(3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Hochschule und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.

(4) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

### §2 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange ihrer Mitglieder,
2. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 3 HsFG,
3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder,

4. Unterstützung ihrer Mitglieder im Studium,
5. Förderung des Studierendensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
7. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ihrer Mitglieder.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

### §3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anfragen an die Organe der Studierendenschaft gemäß §5 zu stellen. Ferner hat jedes Mitglied das Recht, Anträge an die beschlussfassenden Organe nach §5 zu stellen.

(2a) Jedes Mitglied hat das Recht zum Austritt aus der Studierendenschaft.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.

(4) Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder verbindlich.

### §4 Studierendenbefragung

(1) Der StuRa kann in Angelegenheiten nach §9 Abs. 2 Satz 1 bis 2 mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder eine Befragung der Studierendenschaft beschließen.

(2) Eine Befragung findet ebenfalls statt, wenn es in schriftlicher Form von fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt wird. Die Organisation der Befragung obliegt in diesem Fall den Antragsstellern. Die Kosten trägt grundsätzlich der StuRa.

(3) Die Befragung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Beschlussfassung des StuRa bzw. nach Antragsstellung gemäß Abs. 2 an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen von einer zu bildenden Kommission, in die der StuRa Vertreter entsenden kann, durchgeführt.

(4) Die Befragung erfolgt unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.

(5) Das Ergebnis der Befragung dient dem StuRa bei seinem weiterem Handeln als Leitlinie, wenn sich mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft an der Befragung beteiligen.

### §4a Anfragen

(1) Anfragen an die Organe der Studierendenschaft sind von diesen binnen 14 Tagen zu beantworten. Dies hat auf Wunsch schriftlich zu erfolgen. Ist eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich, so ist dem Anfragenden eine Begründung über den Grund der Verzögerung abzugeben.

### §5 Die Organe

(1) Beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft ist der StuRa.

(2) Neben diesem Organ werden als Satzungsorgane mit beratender Kompetenz eingerichtet:

1. Referate und
2. Arbeitsgemeinschaften.

### §5a Beschlussfähigkeit

(1) Die beschlussfassenden Organe der Studierendenschaft nach §5 Abs. 1 sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder mit aktivem Stimmrecht anwesend sind. Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird unter Ladungsfrist von fünf Tagen eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Organ unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen.

## II. StuRa

### §6 Legislatur und Amtsperioden

(1) Die Legislatur des StuRa beginnt mit seiner Konstituierung.

(2) Die Amtsperiode aller Wahlämter des StuRa dauert ein Studienjahr, von Beginn des Wintersemesters bis Ende des darauf folgenden Sommersemesters.

(3) Als Amtsträger gelten die vom StuRa gewählten Personen. Jeder Amtsträger kann zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und auf einer Sitzung des StuRa bekannt gemacht werden, gleiches gilt für Mitglieder von Referaten.

(4) Die Abwahl eines Amtsträgers ist nur durch ein Misstrauensvotum der Mehrheit der Mitglieder des StuRa möglich.

(5) Amtsträger müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.

(6) Jeder Amtsträger hat einen Anspruch auf Weiterbildung sofern sich diese auf deren Aufgabenbereich bezieht.

(7) Amtsträger können nur Mitglieder der Studierendenschaft sein.

### §7 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen eines StuRa-Beschlusses und der Schriftform. Sie sind von zwei Mitgliedern des StuRa zu unterzeichnen.

## III. Legislative des StuRa

### §8 Zusammensetzung des StuRa

(1) Der StuRa setzt sich aus den gewählten Vertretern zusammen.

(2) Der StuRa hat maximal elf Sitze.

(3) Ein Studiengang darf insgesamt nicht durch mehr als vier Studierende vertreten werden.

(4) Nimmt ein Vertreter an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teil, ruht sein Mandat für die Zeit seiner weiteren Abwesenheit. Entschuldigungen sind in Schriftform vorzulegen. Mitglieder, deren Mandat ruht, besitzen kein aktives Stimmrecht.

(5) Die Mitgliedschaft eines Vertreters im StuRa endet mit dem Ende der Legislatur des StuRa. Ferner endet sie durch Mandatsniederlegung, Exmatrikulation und Tod.

### §9 Aufgaben und Funktionen des StuRa

(1) Der StuRa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.

(2) Der StuRa hat folgende Aufgaben:

1. Hilfestellung bei der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu leisten,
  2. in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
  3. die Entsendung von Mitgliedern in die Referate,
  4. die Vertreter der Studierendenschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Einrichtungen und Organe zu entsenden bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
  5. die Agenda und den Haushalt zu beschließen und
  6. die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen.
- (3) Die Mitglieder des StuRa haben das Recht zur Einsicht in Unterlagen aller Arbeitsgemeinschaften und Referate.
- (4) Die Mitglieder des StuRa sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

#### §10 Öffentlichkeit

- (1) Der StuRa verhandelt in hochschulöffentlichen Sitzungen. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des StuRas ausgeschlossen werden. Über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen sind die Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die Protokolle der StuRa-Sitzungen sind zu veröffentlichen.

#### §11 Stimmrechte

- (1) Jedes StuRa-Mitglied kann jeweils nur eine Stimme wahrnehmen. Eine Vertretung ist nicht statthaft.

#### §12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der StuRa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit aktivem Stimmrecht anwesend ist.
- (2) Beschlüsse des StuRa werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Der StuRa fällt seine Entscheidungen generell im Konsens und nach gemeinsamer Diskussion des Sachverhalts. Nach Mehrheitsbeschluss wird entschieden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder befindet, dass es zu keiner Einigung kommen kann. Nicht anwesende Mitglieder haben bis zur nächsten Sitzung ein „Widerrufsrecht“, das heißt, sie können nach Lesen des Protokolls eine erneute Diskussion und/oder eine erneute Abstimmung fordern, dies muss schriftlich passieren.
- (3) Der StuRa kann in seiner Amtsperiode gefasste Beschlüsse nur mit einer höheren Mehrheit gemäß §12 Abs. 1 ändern oder aufheben; bei früheren Beschlüssen mit Ausnahme von §19 Abs. 3 genügt eine einfache Mehrheit.
- (4) Beschlüsse, die den StuRa finanziell über das Haushaltsjahr hinaus binden, sowie Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses auf einer ordentlichen Sitzung.
- (5) Über die Verwendung des StuRa-Logos ist in jedem Fall abzustimmen, außer bei §17 Abs. 3.

#### §13 Mehrheiten

- (1) Im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen gelten folgende Mehrheiten:
1. einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
  2. Mehrheit der Mitglieder (Mehrheit der aktiven Stimmrechte) und
  3. Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder (zwei Drittel der aktiven Stimmrechte).

(2) Der StuRa entscheidet im Falle von §12 Abs. 2 Satz 3 mit einfacher Mehrheit sofern Satzung und Ergänzungsordnungen keine andere Mehrheit vorschreiben.

#### §14 Ordentliche Sitzungen

(1) Ordentliche Sitzungen des StuRa finden in der Vorlesungszeit wöchentlich statt.

(2) In der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine ordentlichen Sitzungen statt.

(3) Kann eine Sitzung aufgrund eines Feiertages oder eines sonstigen vorlesungsfreien Tages nicht regulär stattfinden, wird sie vorgezogen oder nachgeholt.

(4) Zu Beginn des Wintersemesters werden die Termine für die ordentlichen Sitzungen der Amtsperiode des StuRa veröffentlicht. Dabei sind die Termine für die Rechenschaftsberichte festzulegen.

#### §15 Außerordentliche Sitzungen

(1) Zusätzlich zu den ordentlichen StuRa-Sitzungen sind auf Beschluss des StuRa oder auf Initiative von mindestens ein Drittel der Mitglieder des StuRa Sondersitzungen möglich.

(2) Auf außerordentlichen Sitzungen dürfen nur die auf der Einladung enthaltenen Themen beschlossen werden.

(3) In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen 14 Tage. Sie reduziert sich in der Vorlesungszeit auf 72 Stunden.

#### §16 Sitzungsablauf

(1) Die Mitglieder leiten und strukturieren die Sitzung des StuRa. Sie sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Unterlagen für die Sitzung rechtzeitig bereitstehen.

(2) Der StuRa bestimmt den Versammlungsleiter in der Regel aus seiner Mitte. Der Versammlungsleiter hat die Ordnungsgewalt auf der Sitzung des StuRa. Ihm obliegt die Auslegung der Satzung und Ordnungen mit Wirkung für den Verlauf der aktuellen Sitzung. Auf außerordentlichen Sitzungen hat der Versammlungsleiter insbesondere das Recht, Initiativen abzulehnen, die §15 Abs. 2 zuwiderlaufen.

(3) Der StuRa benennt in jeder Sitzung einen Protokollanten, er ist für die Erstellung und Verwaltung des Protokolls zuständig. Das Protokoll muss 24 Stunden nach Ende der letzten Sitzung an alle Mitglieder des StuRa geschickt werden und spätestens vier Tage nach Ende der Sitzung gemäß §10 Abs. 3 vom Referent für Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden. Das Protokoll der letzten Sitzung wird unter Berücksichtigung von §12 Abs. 2 auf der darauf folgenden Sitzung endgültig beschlossen.

### IV. Exekutive des StuRa

#### §17 Referate

(1) Ein Referat setzt sich aus einem oder mehreren Referenten sowie ihren Mitarbeitern zusammen. Referate werden durch Beschluss vom StuRa zu abgrenzbaren Aufgabenbereichen eingerichtet.

(2) Die Referenten werden vom StuRa gewählt, die Referats-Mitglieder vom StuRa entsendet.

(3) Der Referent leitet sein Referat an und trägt die Verantwortung für die Arbeit des Referats. Er ist der Ansprechpartner des Referats. Der Referent darf unabhängig vom Beschluss des StuRa in Amtsgeschäften das StuRa-Logo verwenden.

(4) Die Referate setzen die Agenda und die Beschlüsse des StuRa um.

(5) Die Referenten sollen auf den StuRa-Sitzungen anwesend sein.

#### §18 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Eine Arbeitsgemeinschaft (AG) ist ein durch den StuRa bestätigter und unterstützter Zusammenschluss von Mitgliedern der Studierendenschaft, der innerhalb der Aufgaben gemäß §24 Abs. 3 SächsHSFG arbeitet.
- (2) Eine Arbeitsgemeinschaft ist inhaltlich nicht an Beschlüsse des StuRa gebunden.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich jederzeit selbst auflösen.
- (4) Der StuRa kann durch Beschluss den Status der Zugehörigkeit der Arbeitsgemeinschaft zum StuRa aufheben.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte einen Leiter und zeigt ihn dem StuRa an. Sie kann ihre Angelegenheiten durch eine Satzung regeln, welche nach Bestätigung durch den StuRa in Kraft tritt.
- (6) Innerhalb ihres Arbeitsbereiches darf sie sich als „AG des StuRa“ selbstständig in der Öffentlichkeit äußern. Dabei vertritt sie die Meinung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.
- (7) Eine Arbeitsgemeinschaft hat als solche Rede- und Antragsrecht auf einer StuRa-Sitzung.
- (8) Einer Arbeitsgemeinschaft kann entgegen §2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung gestattet werden, ihren Arbeitsbereich auch auf andere Hochschulen auszudehnen, wenn die Studierendenschaft der entsprechenden Hochschule zustimmt.
- (9) Einzelne Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können bevollmächtigt werden, ein StuRa-Mitglied bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen gemäß §7 Abs. 1 zu vertreten. Die Vollmacht ist inhaltlich und finanziell zu begrenzen.

### V. Schlussbestimmungen

#### §19 Ergänzungsordnungen und Richtlinien

- (1) Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt der StuRa mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner gewählten Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen:
  1. Beitragsordnung der Studierendenschaft,
  2. Finanzordnung der Studierendenschaft,
  3. Härtefallordnung der Studierendenschaft,
  4. Wahlordnung des StuRa und
  5. Mitgliedschaftsordnung der Studierendenschaft.
- (2) Diese sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Darüber hinaus kann der StuRa mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu Richtlinien und Durchführungsbestimmungen fassen.

#### §20 Satzungsänderungen

- (1) Als Satzungsänderung ist jede Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen anzusehen. Satzungsänderungen können vom StuRa nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

#### §21 Teilnichtigkeit

- (1) Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung oder ihrer Ergänzungsordnungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

## §22 Veröffentlichung

(1) Die Satzung der Studierendenschaft und ihre Ergänzungsordnungen sowie Änderungen sind öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen und jederzeit einsehbar.

## §23 Inkrafttreten

(1) Die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen treten unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den StuRa in Kraft. Dies gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungen der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Dresden außer Kraft.

Beschlossen am 5. Dezember 2013